



Arbeitshinweise des Kreises
Herford über die Gewährung
einmaliger Bedarfe
nach § 24 III S.1 und 2 SGB II

Stand:2023

I. GESETZESTEXT

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende -

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen *Absatz 3*

Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. *Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.*

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bei der Leistung nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II handelt es sich um keine Leistung des kommunalen Trägers

II. Ausführungen zu den einzelnen Bedarfen

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Die Gewährung dieser Leistung kommt nur in Betracht, wenn es sich um eine notwendige **Erstaussstattung** der Wohnung handelt, der Einzug, Auszug bzw. Umzug notwendig i. S. des § 22 SGB II und eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten der Unterkunft erteilt worden ist. Kein Anspruch auf diese Leistung besteht bei der Beantragung einzelner Hausratgegenstände, sofern es sich um Erneuerungs- oder Ergänzungsbedarf handelt.

Dies kann folgende Fallkonstellationen betreffen:

- Kompletterverlust (z.B. durch Brand, Obdachlosigkeit oder Zwangsräumung)
- erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung (z.B. Auszug aus der elterlichen Wohnung)
Besonderheit: bei unter 25 Jährigen muss zuvor eine Zusicherung nach § 24 Abs. 6 SGB II eingeholt werden
- Erstanmietung einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung (z. B. stationäre Hilfen der Eingliederungshilfe), Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften sowie bei Haftentlassung, wenn keine Wohnung mehr vorhanden ist. Bei der Entlassung aus stationären Maßnahmen ist ein vorrangiger Anspruch gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (LWL) zu prüfen. Dieser ist sachlich zuständig, soweit er vorher Kostenträger der Bedarfe zum Lebensunterhalt war.
- Neubezug einer Wohnung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus
- Zuzug aus dem Ausland

Neben einer klassischen vollständigen Erstaussstattung können sich auch Teilbedarfe ergeben bei:

- Trennung von Eheleuten und Aufteilung des Mobiliars
- Aus- oder Einzug in Wohngemeinschaften
- Umzug aus einer Wohnung mit Einbaumöblierung (z. B. Einbauküche) in eine Wohnung ohne Einbaumöblierung
- Anschaffung eines Einzelbettes inkl. Matratze, wenn das Kind dem bisherigen Bett entwachsen ist
- Einschulung und Wechsel in die weiterführende Schule mit einem Schreibtisch inkl. Stuhl in Höhe von 60,00 €

Für die Bedarfsbemessung wurden Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II gebildet. Diese beinhalten eine komplette Erstaussstattung ohne die erforderlichen Elektrogeräte, die separat aufgeführt sind.

| | |
|---|------------|
| Pauschale bei Komplettbedarf einer Wohnungsausstattung für die 1. Person einer Bedarfsgemeinschaft / Alleinstehende | 1.075,00 € |
| Pauschale bei Komplettbedarf einer Wohnungsausstattung für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft | 390,00 € |

| | |
|---------------|----------|
| Kühlschrank | 180,00 € |
| Herd | 200,00 € |
| Bügeleisen | 15,00 € |
| Staubsauger | 50,00 € |
| Waschmaschine | 250,00 € |

Besteht im Einzelfall nur ein Teilbedarf an Wohnungsausstattung, wird anstatt der Pauschale nur der benötigte Teilbedarf gewährt.

Für den Fall, dass nur ein Bedarf an einer Küchenmöblierung besteht, werden folgende Pauschalen gewährt:

| | |
|---|----------|
| Pauschale für eine komplette Küchenzeile incl. Herd, Kühlschrank, Spüle für die 1. Person einer Bedarfsgemeinschaft / Alleinstehende | 650,00 € |
| Pauschale für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft | 100,00 € |

Kosten des notwendigen Transports für Möbel/ Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschine) können nach vorheriger Antragstellung zusätzlich übernommen werden, wenn die leistungsberechtigte Person den Transport nicht selbst organisieren kann.

Anschlusskosten für einen E-Herd bzw. Gasherd werden separat nach voriger Antragstellung unter Vorlage eines Kostenvoranschlages übernommen, wenn ein entsprechender Nachweis erfolgt, dass eine Selbsthilfe nicht möglich ist (z. B. wenn die/ der Leistungsberechtigte im Freundes- oder Bekanntenkreis niemanden kennt, der diese Aufgabe übernehmen kann).

Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche:

Tritt der Bedarf durch einen Wohnungsbrand ein, sind evtl. vorrangige Leistungsansprüche durch eine Versicherung (Hausratversicherung, Wohngebäudeversicherung) zu berücksichtigen. Zur Abwendung einer akuten Notlage kann jedoch zunächst in Vorleistung getreten werden; die Ansprüche sind dann im Nachhinein zu überprüfen.

2. Erstausrüstung für Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Die Gewährung dieser Leistung kommt insbesondere in Betracht

- bei Gesamtverlust
 - durch Brand
 - nach Haftentlassung
 - nach Obdachlosigkeit
- bei starken krankheitsbedingten Gewichtsschwankungen oder außergewöhnlichem Größenwachstum nach Vorlage eines ärztlichen Attestes

Bei normalem Verschleiß oder Abnutzung der Bekleidung handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, die aus dem Regelsatz zu bestreiten ist.

| | |
|---------------------|----------|
| Pauschale je Person | 300,00 € |
|---------------------|----------|

Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche:

Tritt der Bedarf durch einen Wohnungsbrand ein, sind evtl. vorrangige Leistungsansprüche durch eine Versicherung (Hausratversicherung, Wohngebäudeversicherung) zu berücksichtigen. Zur Abwendung einer akuten Notlage kann jedoch zunächst in Vorleistung getreten werden; die Ansprüche sind dann im Nachhinein zu überprüfen.

3. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

3.1. Schwangerschaftsbekleidung

Auf Antrag ist der werdenden Mutter ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe für die Anschaffung von Umstandskleidung in Höhe von 198,00 € zu gewähren.

Leistungen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. Diakonie, Caritas etc.) oder Kirchen/Religionsgemeinschaften aus Anlass der Geburt sind weder als Einkommen noch bedarfsmindernd anzurechnen.

Bei einer zeitlichen Nähe (bis 3 Jahre) der aufeinander folgenden Geburten wird angenommen, dass entsprechende Bedarfsgegenstände im Haushalt noch teilweise vorhanden sind und aus diesem Grund wird lediglich eine Pauschale in Höhe von 99,00 € gewährt. Insofern konkrete Informationen zu vorhandenen Bedarfsgegenständen vorliegen, ist anstatt der Pauschale nur der tatsächliche Bedarf zu gewähren.

3.2. Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes

An die werdende Mutter ist auf Antrag rechtzeitig vor der Geburt, jedoch nicht vor dem 6. Schwangerschaftsmonat, eine einmalige Leistung in Höhe von 500,00 € je Kind zu gewähren.

Bei einer zeitlichen Nähe (bis 3 Jahre) der aufeinander folgenden Geburten wird angenommen, dass entsprechende Bedarfsgegenstände im Haushalt noch teilweise vorhanden sind und aus diesem Grund wird lediglich eine Pauschale in Höhe von 250,00 € gewährt. Insofern konkrete Informationen zu vorhandenen Bedarfsgegenständen vorliegen, ist anstatt der Pauschale nur der tatsächliche Bedarf zu gewähren.

III. Einmalige Hilfen für Personen ohne laufenden Leistungsanspruch

(§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4)

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II können auch Personen zustehen, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der Kosten der Unterkunft haben.

Bei diesen Personen ist in jedem Fall das Einkommen des Monats, in dem über die Hilfe entschieden wird, zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann das Einkommen berücksichtigt werden, das in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats erzielt wird. Ob über den Einkommenseinsatz für den Entscheidungsmonat hinaus Einkommen angerechnet wird, ist im Rahmen des Ermessens zu entscheiden.